

## **Allgemeine Mandatsbedingungen** **Stand: 24. Mai 2018**

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen der Kanzlei RECHTSANWÄLTE DR. HOKEMA Partnerschaft und den unter dieser Bezeichnung auftretenden Rechtsanwälten (im folgenden „Rechtsanwalt“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### **1. Umfang und Ausführung des Auftrags**

- 1) Für den Umfang der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- 2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- 3) Der Rechtsanwalt wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen als richtig zu Grunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- 4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

### **2. Verschwiegenheitspflicht**

- 1) Der Rechtsanwalt ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Rechtsanwaltes.
- 3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Rechtsanwaltes erforderlich ist. Der Rechtsanwalt ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- 4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt.
- 5) Der Rechtsanwalt darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

### **3. Mitwirkung Dritter**

- 1) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- 2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Rechtsanwalt dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- 3) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 53 BRAO) sowie Praxistreuändern (§ 55 BRAO) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahmen in die Handakten i. S. d. § 50 BRAO zu verschaffen.

### **4. Haftung**

- 1) Der beauftragte Rechtsanwalt haftet für sämtliche schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
- 2) Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird im Übrigen auf € 1.000.000,00 beschränkt, wenn der Rechtsanwalt den nach § 51 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhält. Diesen wird der Rechtsanwalt auf Verlangen des Mandanten nachweisen. Die Haftungsbeschränkung gilt bei Pflichtverletzungen durch einen Rechtsanwalt entsprechend § 51 a BRAO nur bei durch einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schäden.
- 3) Die Haftungsbeschränkung gilt darüber hinaus für Mandanten, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen des Rechtsanwalts auf € 1.000.000,00 beschränkt ist.
- 4) Ein einfacher Schadensfall im Sinne der vorgenannten Vorschriften ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstehen. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander im rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.
- 5) Für sonstige Schäden haftet der Rechtsanwalt nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von wesentlichen Pflichten. Es besteht keinerlei Haftung für Übersetzungsfehler, Schreibfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten, sofern den Rechtsanwalt im Einzelfall kein Übernahmeverschulden trifft. Mündliche und fermündliche Auskünfte und Erklärungen außerhalb von bestehenden Vertragsverhältnissen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- 6) Der Rechtsanwalt unterhält eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme pro Schadensfall in Höhe von € 1.000.000,00. Der Rechtsanwalt weist den Mandanten hiermit auf die Möglichkeit einer Einzelfallversicherung hin. Sollte der Mandant der Ansicht sein, dass die vorangehend bezeichnete Haftungssumme das Risiko des Mandanten im konkret übertragenen Mandat nicht angemessen abdeckt, wird der Rechtsanwalt auf das Verlangen des Mandanten eine Einzelfallversicherung abschließen, sofern der Mandant sich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

### **5. Pflichten des Auftraggebers**

- 1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Rechtsanwalt unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Rechtsanwalt eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Informationen und Unterlagen, die der Auftraggeber erst nach Beauftragung des Rechtsanwalts erhält oder wieder findet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Rechtsanwalts zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- 2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- 3) Der Auftraggeber ist verpflichtet Änderungen seiner Telefon- bzw. Faxnummer, seiner E-Mail-Adresse und seiner Anschrift unverzüglich mitteilen. Ebenso wird der Auftraggeber den Rechtsanwalt unverzüglich informieren, wenn er wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.
- 4) Der Auftraggeber wird mit der Gegenseite, mit Gerichten, Behörden oder sonstigen Beteiligten nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt Kontakt aufnehmen. Nimmt die Gegenseite oder ein Dritter mit dem Auftraggeber Kontakt auf, wird der Auftraggeber den Rechtsanwalt darüber unverzüglich informieren.

### **6. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 5 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Rechtsanwalt angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Rechtsanwalt den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 2, 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Rechtsanwaltes auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Rechtsanwalt von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. **Bemessung der Vergütung, Rechtsanwaltsvergütungsrechnung**

Die Vergütung des Rechtsanwalts bestimmt sich nach gesonderter Vereinbarung. Soweit eine solche Vereinbarung nicht oder nicht wirksam getroffen ist, bestimmt sich

- 1) die Vergütung (Honorar und Auslagensatz) des Rechtsanwaltes für seine Berufstätigkeit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- 2) Die Vergütung wird, soweit das RVG nichts anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert).
- 3) Hiervon abweichende Vergütungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 4) Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich nicht verpflichtet, seine Tätigkeit unmittelbar mit der Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers abzurechnen. Insbesondere steht der Vergütungsanspruch des Rechtsanwaltes nicht unter dem Vorbehalt, dass eine Rechtsschutzversicherung eintritt. Wird ein solcher Vorbehalt gewünscht, so bedarf dies der schriftlichen Vereinbarung.
- 5) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Rechtsanwaltes ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6) Der Rechtsanwalt und der Auftraggeber vereinbaren, dass in Abänderung des gesetzlichen Schriftformerfordernisses die Rechtsanwaltsvergütungsrechnung auch in Textform und per elektronischer Form, einschließlich E-Mail ohne Unterschrift oder Signatur wirksam ist.

## 8. **Vorschuss**

Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Rechtsanwalt einen Vorschuss fordern (§ 9 RVG). Eine ausdrückliche Bezeichnung als Vorschussrechnung ist nicht erforderlich.

## 9. **Verrechnung mit offenen Forderungen, Sicherungsabtretung**

- 1) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, vereinnahmte Zahlungseingänge im Zusammenhang mit dem Mandatsgegenstand oder aus weiteren Mandatsgegenständen jederzeit zur Deckung der jeweils fälligen Vergütung einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer zu verrechnen.
- 2) Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner oder Dritten (insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, Abfindung oder Sicherheitsleistungen), der Justizkasse, der Rechtsschutzversicherung oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Vergütungsansprüche des Rechtsanwaltes sicherheitshalber an diesen abgetreten, wobei der Rechtsanwalt hiermit die Abtretung annimmt. Der Auftraggeber ermächtigt den Rechtsanwalt, die Abtretung in seinem Namen dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen und die abgetretene Forderung im eigenen Namen unmittelbar von diesem einzuziehen. Der Rechtsanwalt ist insoweit von den Beschränkungen des Verbotes des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.
- 3) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die aus dem Mandatsverhältnis gegenüber dem Auftraggeber entstehenden Forderungen an Dritte abzutreten. Der Rechtsanwalt wird diesbezüglich durch den Auftraggeber von seiner anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

## 10. **Beendigung des Vertrags**

- 1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- 2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- 3) Bei Kündigung des Vertrages durch den Rechtsanwalt sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Rechtsanwalt nach Nr. 4.

## 11. **Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts nach dem RVG, sofern nicht eine andere Vergütung vereinbart ist. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

## 12. **Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

- 1) Der Rechtsanwalt hat die Handakten auf die Dauer von sechs Monaten nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen drei Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- 2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- 3) Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Rechtsanwalt dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Rechtsanwalt kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- 4) Der Rechtsanwalt kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Vergütung und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

## 13. **Kommunikationsmittel E-Mail**

Der Mandant erklärt sich bis auf schriftlichen Widerruf damit einverstanden, dass die Korrespondenz über E-Mail zwischen dem Rechtsanwalt und ihm grundsätzlich unverschlüsselt erfolgt.

## 14. **Einwilligung zur Datenverwendung**

Der Auftraggeber erteilt dem Rechtsanwalt hiermit die Erlaubnis, die dem Rechtsanwalt anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages sowie für eine spätere Kontaktaufnahme zu verarbeiten, zu speichern und zu ändern und/oder durch Dritte verarbeiten, speichern, zu ändern und/oder ändern zu lassen. Er kann dem mit Wirkung für die Zukunft auch per E-Mail ([kanzlei@drhokema.de](mailto:kanzlei@drhokema.de)) jederzeit widersprechen. Einzelheiten zur Datenvereinbarung enthalten die Hinweise zur Datenvereinbarung.

## 15. **Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

- 1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- 2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Rechtsanwaltes, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

## 16. **Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.